

Komposteinsatz in Wasserschutzgebieten

(Quelle: H&K aktuell 10/08, S.1 – 2, Dr. Bertram Kehres, Karin Luyten-Naujoks, BGK e.V.,)

Für den Einsatz organischer Dünger in Wasserschutzgebieten werden in den Wasserschutz-zonen II und III Gefährdungspotenziale mit Prüfungsbedarf gesehen. Bei der Festlegung von Beschränkungen und Verboten ist jedoch von pauschalen Vorgaben abzusehen. Stattdessen ist zu prüfen, ob von einer Maßnahme wie der Düngung mit Kompost in der jeweiligen Schutzzone eine Gefährdung ausgehen kann und ob unter Beachtung der naturräumlichen Bedingungen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besondere Regelungen notwendig sind.

Die neue Schrift „Fachliche Grundlagen zum Einsatz von gütegesicherten Komposten in Wasserschutzgebieten“ zeigt, welche Gefährdungen mit dem Einsatz von Kompost verbunden sein können, welche Anforderungen Kompost erfüllen muss und wie sein Einsatz nach guter fachlicher Praxis in Wasserschutzgebieten erfolgen kann. Das 40-seitige Heft wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erstellt, die aus Vertretern der Wasserversorger, landwirtschaftlicher Beratungsstellen, der einschlägigen Wissenschaft sowie der Kompostwirtschaft zusammengesetzt war. Die Ergebnisse wurden mit der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abgestimmt. Herausgeber der Schrift ist die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK).

Zum Hintergrund

Im Juni 2006 veröffentlichte die DVGW ihr Arbeitsblatt W 101 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete“ in 4. Auflage. Dieses technische Regelwerk wird bei der Ausweisung von Schutzgebieten für Grundwasser von den Genehmigungsbehörden allgemein herangezogen und enthält u.a. Maßnahmen, Nutzungsbeschränkungen und Verbote für Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen zum Schutz der Rohwasserressourcen. Das Düngen mit Wirtschaftsdüngern und Sekundärrohstoffdüngern in der Schutzzone II wird mit einem „sehr hohen“ und für die Schutzzone III mit einem „hohen“ Gefährdungspotenzial eingestuft.

In der Praxis soll bei der Festlegung von Nutzungsaufgaben für die Land- und Forstwirtschaft in den Schutzgebietsverordnungen aber von pauschalen Vorgaben für Anbau- oder Bewirtschaftungsverfahren abgesehen werden. Vielmehr soll geprüft werden, ob von der organischen Düngung eine Gefährdung ausgeht und ob unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist. Vorgaben für die Prüfung des Gefährdungspotenzials durch organische Dünger fehlen bislang allerdings weitgehend mit der Folge, dass häufig der Einsatz von Kompost und anderen organischen Düngern pauschal verboten ist. Die nunmehr vorliegende Schrift leistet vor diesem Hintergrund einen wichtigen Beitrag zur fachlichen Bewertung von Kompost.

Nutzwerte erschließen

Die Erhaltung des Bodens in einem guten ökologischen Zustand setzt u.a. eine ausreichende Versorgung mit Humus voraus. Natürliche Schutzfunktionen, wie eine gute Bodenstruktur mit hoher Infiltrationsrate und hohem Wasserhaltevermögen, eine gute Bindung von Nährstoffen und eine ausgeprägte Sorptionsfähigkeit, sind nicht nur für den Bodenschutz allgemein, sondern auch für den Gewässerschutz relevant und langfristig an eine ausgeglichene



Humusproduktion des Bodens gebunden. Diese kann für die jeweilige Fruchtfolge ebenso berechnet werden, wie die Düngung mit Pflanzennährstoffen. Im Vergleich zu vielen Ernterückständen und Wirtschaftsdüngern weisen Komposte bei der Humusproduktion eine besonders hohe Wirksamkeit auf.

Kooperativer Gewässerschutz

Gewässerschutz soll im Rahmen eines umfassenden Flächenmanagements realisiert werden. Dabei sind standortspezifische Gegebenheiten und mögliche Beeinträchtigungen aus der Landbewirtschaftung zu analysieren sowie Maßnahmen zur gewässerschützenden Landbewirtschaftung festzulegen. Dies gilt auch für die Anwendung von Kompost und anderen organischen Düngern.

Vor der Anwendung von Kompost in Wasserschutzgebieten werden Informationen zu geogenen Gegebenheiten, dem Bodenzustand (Nährstoff- und Humusversorgung) sowie der Bewirtschaftung zusammengetragen und für Einzelfallprüfungen herangezogen. Beispielhafte Flächenmanagementsysteme werden im freiwilligen kooperativen Gewässerschutz etwa in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen erfolgreich umgesetzt.

Kompost für Wasserschutzgebiete

Die zwischen DVGW und BGK getroffene Vereinbarung sieht vor, dass die nach den erstellten Kriterien für bestimmte Wasserschutzzonen geeigneten Komposte im Rahmen der RAL-Gütesicherung besonders deklariert werden.

Im Prüfzeugnis der RAL-Gütesicherung werden solche Komposte künftig wie folgt gekennzeichnet:

- „geeignet für WSZ III“ bzw.
- „geeignet für WSZ II“.

Die Schrift zur guten fachlichen Praxis der Anwendung von Kompost in Wasserschutzgebieten richtet sich an Fachbehörden, Beratungseinrichtungen der Landwirtschaft, Landwirte und Wasserversorgungsunternehmen. Sie kostet 18 Euro zzgl. MwSt. und Versand und kann über die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Strasse 25, 51149 Köln, Tel.: 02203-35837-0, Fax: 02203-35837-12, Email: info@kompost.de, oder über das Internet www.kompost.de bezogen werden.

Risiken minimieren

Spurenstoffe

Durch Eingrenzung der Ausgangsstoffe bei der Kompostherstellung wird das Restrisiko von Spurenstoffeträgern ins Grundwasser weiter minimiert. In Schutzzone II kommen Komposte aus Garten- und Parkabfällen, in Schutzzone III nur solche aus Grünabfällen und Bioabfällen aus der getrennten Sammlung aus Haushaltungen (Biotonne) zum Einsatz. Abfälle aus Gewerbe und Industrie sind vorsorglich ausgeschlossen.

Hygiene

Neben den geltenden seuchenhygienischen Untersuchungen und Vorgaben werden für die Anwendung in Wasserschutzgebieten ausschließlich Komposte der Rottegrade V und IV (Schutzzone II) bzw. der Rottegrade V bis III (Schutzzone III) ausgewiesen.

Stickstoff

Charakteristisch für Kompost ist die geringe Löslichkeit des enthaltenen Stickstoffs. In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung wird die gemessene Menge angegeben. Die Ausweisung des Stickstoffs zur Düngedarfsermittlung (keine Schätzwerte) erfolgt sowohl für die einmalige Anwendung (kurzfristige Wirkung) als auch für die regelmäßige Anwendung (langfristige Wirkung).

